

5.5 Der gesellschaftliche Umgang mit Sexualstraftätern

Heino Stöver

Zusammenfassung

Die Entwicklung der Anzahl der Sexualdelikte zeigt – entgegen dem in den Massenmedien oft vermittelten und in der Bevölkerung verankerten Bild – seit über 50 Jahren – vermutlich aufgrund erhöhter gesellschaftlicher Aufmerksamkeit, besserem Verständnis von sexuellen Übergriffen und höherer Anzeigebereitschaft – eine mit Schwankungen eher leicht abnehmende Tendenz. Leider besteht nach wie vor eine erhebliche Dunkelziffer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – sowohl bei Erwachsenen als auch besonders bei Kindern (meist im familiären Umfeld). Sexualstraftäter sind vor allem Männer, Opfer vor allem Mädchen und Frauen. Erst in den letzten Jahren wird thematisiert, dass auch Jungen und Männer Opfer (sexueller) Gewalt, auch hier mehrheitlich von Männern, sind. Sexualstraftäter_innen werden in der Regel aus dem Justizvollzug in sozialtherapeutische Anstalten verlegt. Hier liegt der Schwerpunkt in der Behandlung zunehmend auf kognitiv-behavioralen Behandlungsprogrammen. Die Behandlung von Sexualstraftäter_innen in diesen sozialtherapeutischen Einrichtungen senkt die Rückfallgefahren erheblich (nur ca. 20% werden wieder einschlägig rückfällig). Deshalb sollten möglichst vielen Sexualstraftäter_innen sozialtherapeutische Angebote gemacht werden.

Summary: The way society deals with sex offenders

For over 50 years the development of the numbers of sexual offences shows a rather slightly

decreasing trend with some fluctuations – contrary to the image which mass media often mediate and which is perceived in the population, and presumably due to increased social attention, a better understanding of sexual assault and higher willingness to report offences. Unfortunately still exists a considerable number of unreported cases against sexual self-determination, concerning both adults, as well as – in particular – children (mainly in the family setting). Sex offences are mainly committed by men, victims are mainly girls and women. It is has not until the recent years that also boys and men are victims of sexual violence exerted also here mostly by men. Sex offenders are normally transferred from the detention facilities to special social therapeutic institutions. Here, the focus is increasingly laid upon a cognitive-behavioral treatment program. Treating sex offenders in these social therapeutic institutions lowers the relapse rate considerably (only about 20% relapse in a relevant matter). Therefore, offers for social therapy should be made to as many sex offenders as possible.

Einleitung

Sexualität bedeutet nicht zuletzt auch das Erleben von Grenzerfahrungen und -überschreitungen: Derartige Erfahrungen stellen gerade die besonderen Erlebensmerkmale von Sexualität dar. Problematisch wird dieses Erleben, wenn es um nicht-einvernehmliche sexuelle

Handlungen geht und die sexuelle Selbstbestimmung des Anderen missachtet wird. Die Grenzen sind sowohl moralisch-ethisch als auch juristisch definiert. Als typische Phänomene nicht-einvernehmlicher Sexualität sind gemeinhin Vergewaltigung und sexuelle Handlungen an Kindern anzusehen – beides Handlungen, die in vielen Ländern strafbar sind und in Deutschland unter die gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßenden Straftaten subsumiert werden. Die Grenzen zwischen einvernehmlicher und nicht-einvernehmlicher Sexualität sind nicht starr, sondern können oft fließend sein – historisch, inter-/intra-kulturell, intersubjektiv – und von den situativen Umständen und präferierten Praktiken abhängen. Dies spiegelt sich in den sich verändernden gesetzlichen Normen wider [1].

In Deutschland wird das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durch die Auslegung des Grundgesetzes (in dem das menschliche Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Unantastbarkeit menschlicher Würde fest verankert ist) abgeleitet, und hat sich in der Großen Strafrechtsreform vom 23. November 1973 niedergeschlagen, beispielsweise in der Entkriminalisierung von Homosexualität (letztlich erst 1993) und des vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Sexuelle Selbstbestimmung schließt sowohl die sexuelle Orientierung (Heterosexualität, Homosexualität, Bisexualität und Asexualität) als auch die freie Wahl der Sexualpartner, der sexuellen Praktiken (z. B. auch BDSM), des Ausdrucks der Geschlechtsidentität (Transgender, Intersexualität, Cisgender) und der Form der sexuellen Beziehungen (wie zum Beispiel Autosexualität/selbstbezügliche Sexualität, Monogamie, Zölibat, Promiskuität oder Polyamory) ein. Soweit das Ausleben der Sexualität die Beteiligung von (mindestens) zwei Personen einschließt, hat die autonome Selbstbestimmung auch eine Qualität, welche die jeweils andere(n) Person(en) betrifft – sie muss »verhandelt« werden und zum konsensualen Sexualitätsausleben führen.

Normen und Definitionen

Im Strafgesetzbuch werden »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung« erfasst. Dabei stellt der Gesetzgeber Kinder und Jugendliche unter einen besonderen Schutz: In § 176 des StGB heißt es: »Sexueller Missbrauch von Kindern: Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft« [2]. Dieser Tatbestand wird in der Folge klar beschrieben und Personen mit Strafe bedroht, die auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirken. Diese Definition reflektiert die modernen medialen Entwicklungen.

Anders als bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung erwachsener Personen ist die Einwilligung bzw. Gegenwehr bei Kindern bzw. Jugendlichen unerheblich, um allen Missverständnissen vorzubeugen. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die von einem Erwachsenen (ggf. Jugendlichen) an oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen werden und von »einiger Erheblichkeit« sind, unabhängig vom Verhalten und unabhängig von einer etwaigen aktiven Beteiligung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen. Diese Regelung macht deutlich, dass Kinder generell nach dem Stand ihrer Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung ihrer kognitiven Fähigkeiten noch nicht als hinreichend befähigt angesehen werden, die Tragweite einer eventuellen Zustimmung zu einer sexuellen Handlung abzusehen. Entsprechend wird eine eventuelle Zustimmung Jugendlicher zu sexuellen Handlungen in speziellen Beziehungskonstellationen aufgrund von Abhängigkeiten als keine echte Zustimmung anerkannt. Das Kind kann aufgrund körperlicher, psychischer, ko-

gnitiver oder sprachlicher Unterlegenheit jedenfalls nicht wissentlich zustimmen. Die Täter_innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Das geschützte Rechtsgut ist die ungestörte sexuelle Entwicklung eines Kindes bzw. Jugendlichen. Das Strafrecht legt erkennbar eine weite Definition sexuellen Missbrauchs zugrunde, die auch Handlungen ohne Körperkontakt (wie z. B. exhibitionistische Handlungen vor Kindern oder die Aufforderung an ein Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen) umfasst, sofern das Kind den Vorgang wahrnimmt [3].

Verbreitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die Entwicklung der Anzahl der Sexualdelikte zeigt – entgegen dem in den Massenmedien oft vermittelten und in der Bevölkerung verankerten Bild – seit über 50 Jahren keine stetige Zunahme, sondern – vermutlich aufgrund erhöhter gesellschaftlicher Aufmerksamkeit, besserem Verständnis von sexuellen Übergriffen und höherer Anzeigebereitschaft – eine mit Schwankungen eher gering abnehmende Tendenz [4].

Gemäß der Gesundheitsberichtserstattung des Bundes gab es im Jahr 2014 insgesamt 26.039 Opfer (männlich, weiblich, alle Altersklassen) von sexuellem Missbrauch nach §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB. Im Jahr 2000 waren es noch 33.000 [5].

Die polizeiliche Kriminalstatistik für 2014 weist für Deutschland insgesamt 12.742 Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses aus (§§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB; 2013: 13.202). Davon waren 6,7% männlich und 93,3% weiblich. Die Mehrzahl der Opfer war über 21 Jahre, 14,6% Heranwachsende, 24,8% Jugendliche und 3,6% Kinder. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestim-

mung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses sind die Opfer meist weiblichen Geschlechts [6], wenn auch ein kleiner, aber nicht unerheblicher Teil männlichen Geschlechts ist. Dieser Tatsache wird jedoch nur wenig Rechnung getragen [7].

Gemäß der polizeilichen Kriminalstatistik findet der sexuelle Missbrauch von Kindern zu 92% im Alter von 6 bis 14 Jahren statt. Im Alter von 0 bis 6 Jahren sind 8% der missbrauchten Kinder betroffen. Mädchen sind vier- bis zehnmal häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen als Jungen. Jährlich wird von etwa 300.000 Fällen ausgegangen, wobei die Dunkelziffer zwischen 1:15 [8] und 1:20 [9] berechnet wird. Bei den angezeigten Missbrauchsfällen kommt etwa jeder fünfte Fall zur Verhandlung [10, 11].

Das wahre Ausmaß von sexuellem Missbrauch lässt sich aufgrund der sehr hohen Dunkelziffer schlecht erkennen. Dafür sind verschiedene Gründe maßgeblich: Häufig ist ein Kleinkind zu detaillierten Aussagen noch nicht fähig, es bestehen bereits Schuldgefühle, vor allem dann, wenn der Vater oder die Mutter Täter_in ist. Das Kind kann durchaus ein Gefühl für die Gefahr des Zerfalls der Familie realisieren und Ängste entwickeln, dafür verantwortlich gemacht zu werden. Das Kind wird oft als schuldiger Teil angesehen. Die Opfer werden kaum Ärzt_innen vorgestellt, schon aus der Sorge heraus, der Missbrauch könnte öffentlich werden und es könnten Anzeigen erfolgen. Kindesmissbrauch kann durchaus auch vom anderen Elternteil bzw. der anderen erziehungsberechtigten Person bewusst gedeckt werden.

Diese Gründe sprechen dafür, dass die tatsächliche Zahl von sexuellem Kindesmissbrauch weit über der Zahl der bekannt gewordenen Fälle liegt. Aus diesem Grund wird allgemein davon ausgegangen, dass in der Bundesrepublik Deutschland jährlich ca. 300.000 Kinder sexuell missbraucht werden.

Ein Großteil sexuellen Missbrauchs wird weltweit im familiären oder näheren Familien-

umfeld der Opfer begangen: Die Täter_innen sind nach Angaben der Bundesregierung dem Kind zu 93% bekannt, zu zwei Drittel gehören sie der Familie oder deren nahem Umfeld an. Die Identifikation und Benennung sexuellen Missbrauchs wird dabei von vermeintlich einvernehmlich erklärten sexuellen Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen erschwert.

Jede siebte Frau wird in Deutschland mindestens einmal Opfer einer Vergewaltigung. Jede zweite Frau erfährt mindestens eine weitere Form der sexualisierten Gewalt. Dieses Ausmaß macht deutlich: Sexualisierte Gewalt ist ein gesellschaftliches Problem. Jede Frau und jedes Mädchen kann Opfer werden. Die Forschung zur sexualisierten Gewalt gegenüber Männern und Jungen von Männern und Frauen ist sehr unterentwickelt und muss dringend verstärkt werden, um detaillierten Einblick in diese Phänomene zu erhalten.

Im Jahr 2013 wurden in Deutschland 2.062 Menschen rechtskräftig verurteilt wegen sexuellem Missbrauch von Kindern und 1.129 Menschen wegen sexueller Nötigung und/oder Vergewaltigung [12]. Diese Zahlen hängen immer von der Anzeigebereitschaft sowie der Struktur und Aktivität der Strafverfolgungsbehörden ab. Allerdings ist in Zukunft nach der jüngst vom Bundestag verabschiedeten Reform des Sexualstrafrechts [13] damit zu rechnen, dass die Zahlen ansteigen werden. Unter dem Motto »Nein heißt Nein« macht sich künftig bereits strafbar, wer einen anderen unsittlich berührt: Um belangt zu werden, reicht es, dass man einer Gruppe angehört, aus der heraus sexuelle Übergriffe geschehen. Es zeigt den Willen der Regierungskoalition, Frauen besser vor Männern zu schützen.

Wer sind die Täter_innen?

Bei einer Vergewaltigung geht es in den allermeisten Fällen nicht um ein Ausleben »sexueller Not« oder einer besonderen Triebstärke,

sondern es geht in aller Regel um durchdachte Gewalttaten, Machtdemonstration, Rücksichtslosigkeit, Durchsetzungsbereitschaft und bewusste Abwertung und/oder fehlendes Mitleid/Mitgefühl/Empathie mit dem anderen Menschen [14]. Der intime Bereich der Sexualität wird von den Täter_innen als Mittel gewählt, um die erniedrigende Auswirkung der Gewalthandlung zu erhöhen. Die meisten Täter_innen planen die Gewalthandlung – oftmals, indem sie zur Ausübung der Tat das Vertrauen der Frau, des Mädchens oder (vor allem bei sexuellem Missbrauch von Kindern) auch des Jungen ganz bewusst ausnutzen [15].

Vergewaltigungen werden zu jeder Tageszeit und größtenteils in sozialen Nahräumen verübt, am häufigsten in der Wohnung. Zumeist ist der Täter der (frühere) Ehemann oder (frühere) Partner, ein Freund, Bekannter, Nachbar, Kollege oder ein anderer Mann aus dem alltäglichen Umfeld. Frauen und Mädchen müssen sexualisierte Gewalt also gerade dort erleben, wo sie sich eigentlich am sichersten fühlen – in ihren unmittelbaren sozialen Bezügen und von Männern, die ihnen bekannt oder gut vertraut sind [16]. Eine Vergewaltigung ist eine besonders extreme Form der sexualisierten Gewalt. Während der Gewaltsituation dominiert die Angst bis hin zu Todesangst, zusammen mit dem extremen Kontrollverlust über den eigenen Willen und Körper sowie der Ohnmacht, einem anderen Menschen schutzlos ausgeliefert zu sein. Eine solche Extremsituation versetzt das Opfer fast immer in einen Schockzustand. Die traumatische Erschütterung kann während und nach der Tat zu unterschiedlichsten Reaktionen führen: Einige Betroffene weinen, wirken aufgelöst oder brechen zusammen; andere erscheinen ruhig, gefasst oder überkontrolliert. In Anbetracht der extremen Gewalterfahrung ist jede Reaktion und jedes Verhalten angemessen und normal [1].

Sexualisierte Gewalt verletzt körperlich und seelisch: Frauen und Mädchen bewältigen eine sexualisierte Gewalterfahrung individu-

ell und unterschiedlich. Viele werden jedoch im Anschluss von quälenden Gefühlen überschwemmt: Scham, Ekel, Schuldgefühle, ungewollte Erinnerungen an die Gewaltsituation, Angst- und Panikattacken, Alpträume, beängstigende Unwirklichkeitsgefühle und Erinnerungslücken sind Beispiele dafür. Auch Depressionen, sexuelle Probleme, Essstörungen und der Rückzug aus sozialen Beziehungen sind häufige Folgen. Vergewaltigte Frauen und Mädchen müssen sich oftmals mit dem Gedanken auseinandersetzen, dass die Tat zu einer Schwangerschaft und/oder zu einer sexuell übertragbaren Krankheit führen könnte oder geführt hat. Sexualisierte Gewalt kann langfristige und schwere körperliche, seelische und soziale Folgen haben. Statt mit Zuspruch, Verständnis und Unterstützung wird betroffenen Frauen und Mädchen zum Teil auch heute noch mit Vorurteilen und Schuldzuweisungen begegnet. Dies macht es ihnen noch schwerer, sich anderen Menschen anzuvertrauen und Hilfe zu bekommen [17].

Nach vorsichtigen Schätzungen sind die sogenannten regressiven Täter¹ mit etwa 90% am häufigsten anzutreffen. Sie stammen aus Personengruppen, deren primäre sexuelle Präferenz auf Erwachsene gerichtet ist. Aufgrund der leichten Verfügbarkeit von Kindern greifen sie zur sexuellen Befriedigung auf Kinder zurück. Man spricht deshalb auch von einem »Ersatzobjekttäter«. Der »pädophile Typ« folgt mit etwa 2–10% an zweiter Stelle und zählt zum sogenannten fixierten Typus: Seine pädosexuellen/pädophilen Interessen hat-

te er meist bereits als Jugendlicher. Sie sind Ausdruck unreifer sozialer Fähigkeiten und einer psychosexuellen Entwicklungshemmung. Er hat Furcht vor Zurückweisung und Minderwertigkeitsgefühle, darüber hinaus kaum sexuelle Beziehungen zu Gleichaltrigen (und lebt oft als Single). Seine sexuellen Fantasien beinhalten ausschließlich Kinder als Sexualobjekte. Der »soziopathische Typ« hingegen tritt nur in wenigen Einzelfällen auf. Die Sexualität dient ihm nicht primär zur sexuellen Befriedigung, sondern als Mittel zur Unterdrückung. In diesem Zusammenhang wird auch von einem »sadistischen Typ« gesprochen [18].

Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Männer, Mädchen und Jungen wird zu 95 bis 99 Prozent von Männern ausgeübt. Opfer sexueller Gewalt werden vor allem Frauen, Mädchen und Jungen, seltener dagegen erwachsene Männer [19].

Bei Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen ist noch sehr wenig über den Anteil, die Verarbeitung und Folgen bei Jungen und Männern bekannt [7, 20].

Der Genderreport des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) [19] zeigt, dass sowohl Mädchen/Frauen als auch Jungen/Männer gleichermaßen primär Opfer von männlicher Gewalt werden. Von körperlicher Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften scheinen Männer zunächst – rein quantitativ – in annähernd gleichem Ausmaß wie Frauen betroffen zu sein. Werden aber der Schweregrad, die Bedrohlichkeit und die Häufigkeit erlebter Gewaltsituationen einbezogen, dann zeigt sich, dass Frauen häufiger als Männer Opfer von schwerer und in hoher Frequenz auftretender Gewalt in Partnerschaften werden.

Die meisten Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Täter sexueller Missbrauchshandlungen an Kindern überwiegend männlich sind. Der genannte weibliche Anteil an Missbrauchstätern schwankt zwischen 1% und 20% [39]. Nach einer Studie der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung werden zehn Prozent der

1 Der »regressive Täter«-Typ wird von Gallwitz und Paulus beschrieben als ein Mann mit vorrangig sexuellen Beziehungen zu Gleichaltrigen. Seine pädosexuellen Interessen entstehen erst im Erwachsenenalter als Folge von Belastungen, Stress etc. Typisch ist mangelhafte Konfliktbewältigungsfähigkeit und Neigung zu impulsiven Reaktionen. In der Regel verfügen diese Täter auch über ein Unrechtsbewusstsein; wiederholte unentdeckte Handlungen senken jedoch die Hemmschwelle und machen zukünftige Übergriffe wahrscheinlicher. Das Opfer ist hier eine Art »Erwachsenenersatz«.

Missbrauchsfälle von Frauen verübt. Alexander Homes hat weltweit recherchiert und spricht sogar davon, dass die Hälfte aller Missbrauchstäter weiblich ist. Im sozialen Nahraum erleben Männer etwa gleich häufig wie Frauen Gewalt, jedoch spielt bei ihnen neben der Gewalt in Partnerschaften elterliche und geschwisterliche Gewalt eine besondere Rolle. Dies gilt speziell für die unter 20-jährigen Männer. Die Dunkelziffer ist hoch, es werden nur wenige Daten erfasst [19]. 32 Einige Täterinnen handeln gemeinsam mit einem männlichen Mittäter, einige freiwillig, andere unter Zwang. Solche Fälle sind besonders medienwirksam. Einzeltäterinnen fallen demgegenüber wesentlich weniger auf. Zunehmend berichten Jungen von Missbrauch durch Frauen, wobei sie an ein Tabu rühren und oft nicht ernst genommen werden. Erwachsene berichten zunehmend von früher erlittenen Missbrauchserfahrungen durch Frauen, dabei scheint es eine große Dunkelziffer zu geben [21].

Der gesellschaftliche Umgang mit Sexualstraftätern

Sexualkriminalität macht nur einen kleinen Teil der Gesamtkriminalität von ca. 6 Millionen Straftaten jährlich aus, trotzdem wird sie als besonders gravierend und bedrohlich wahrgenommen. Die Zahl der Straftäter_innen, die nach der Haft in Sicherungsverwahrung bleiben, hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Verdoppelt hat sich im gleichen Zeitraum auch die Zahl derer, die nach § 63 oder § 64 StGB aufgrund psychischer Erkrankungen oder einer Sucht im Maßregelvollzug und damit in einer psychiatrischen Einrichtung landen. Die Verurteilungspraxis belegt eine steigende Bereitschaft, Straftäter länger unterzubringen und das geht, wenn nicht die Voraussetzung für die Sicherungsverwahrung besteht, am ehesten im Maßregelvollzug. Die Sicherungsverwahrung ist ein verfassungsrechtlich verhängliches Instrument. Wird ein Straftäter über seine Strafe hinaus weggeschlossen,

muss dies durch seine besondere Gefährlichkeit gerechtfertigt werden. Straftäter aber, die im Maßregelvollzug landen, verlassen diesen oft nicht nach Absitzen ihrer Haftstrafe, sondern erst dann, wenn sie als gesund genug gelten, um entlassen zu werden. Früher blieben sie dort durchschnittlich vier Jahre, heute sind es bereits sechs. Kritiker_innen wenden dagegen ein, die Strafverschärfung nehme den Menschen die Hoffnung und damit den Willen zur Kooperation.

Über Sexualstraftäter_innen wird in den Medien weit überproportional häufiger, detaillierter und umfassender berichtet als über viele andere Delinquenzformen, wie beispielsweise »White Collar Criminality«, bei der ebenfalls viele Menschen zu Schaden kommen. Die mediale Aufbereitung bezüglich der Sexualstraftaten führt zu einem erheblichen öffentlichen Druck [22], der quasi umgehend politische Schritte erfordert (beispielsweise Verschärfung der Gesetze [23]).

Sexualdelinquenz ist in den Medien vertreten, ein Phänomen das Ängste schürt, Bestrafungswut auslöst und dafür sorgt, dass die Täter sehr hart bestraft werden müssen. Die Ängste der Menschen, ebenso wie die mediale Aufmerksamkeit, werden jedoch insbesondere dann sehr groß, wenn es um Rassismus geht, also wenn – wie am Beispiel der Silvesternacht 2015/2016 in Köln und anderen Orten – Frauen von ausländischen Männern bedroht werden, und die tagtägliche Bedrohung von Frauen durch deutsche Männer eher unbeachtet bleibt. Die Übergriffe in diesen Städten waren stark verurteilenswert, aber haben nochmal die Ungleichgewichtung deutlich hervortreten lassen.

In aller Regel bezieht sich die mediale Inszenierung auf Männer als Täter – Männer als Opfer werden hingegen kaum thematisiert. Sozialpsychologisch gesehen wird über die Identifikation und Beschreibung des »Bösen« (Mannes) die moralisch-(hetero-)sexuelle Mitte stabilisiert und damit Abweichung produziert. Diese Dynamik ist ein permanen-

ter Prozess. Neben den Wegsperrwünschen der Mehrheit der Bevölkerung geht es relativ wenig um den anschließenden richtigen Weg für den Umgang mit Sexualdelinquenten, insbesondere mit gefährlichen bzw. mehrfach rückfällig gewordenen Tätern, und ihre Behandlung in den Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten. Insofern handelt es sich beim Sexualstrafrecht und seinen regelmäßigen Verschärfungen im Zusammenhang mit aktuellen »Skandalen« in starkem Maße um »symbolisches Strafrecht«: der Staat suggeriert Aktivität, die eigentlichen, vielleicht kostspieligen Maßnahmen unterbleiben [24].

Und es geht in der 32 Mehrzahl (s. o.) um sexualdelinquente Männer, ihre sexuellen Lüste, Präferenzen, Praktiken und vordringlich um ihre Gewalt. Aber Gewalt ist nicht nur als individuelles (Männer-)Schicksal zu begreifen, sondern als komplexes, mit den Herrschaftsverhältnissen und den tradierten patriarchalen Strukturen engverknüpftes Phänomen. Eigene Gewalterfahrungen spielen sehr häufig wieder eine Rolle bei der eigenen Täterschaft (siehe Kapitel 5.3).

Erst in den letzten Jahren wird thematisiert, dass auch Jungen und Männer Opfer (sexueller) Gewalt sind. Die Missbrauchenden sind auch hier mehrheitlich Männer. Für viele Männer ist es schwer zu akzeptieren, Opfer gewesen zu sein – einen solchen Sachverhalt in der deutschen Gesellschaft überhaupt zu denken ist schwierig: Die Geschlechternormen legen nahe, dass Mann-Sein und Opfer-Werden unvereinbar sei. In den männlichkeitsdominierten Herrschaftsverhältnissen werden Männer als Opfer verleugnet und abgewehrt [25].

Deshalb fällt es Männern oft besonders schwer, sich selbst oder anderen gegenüber einzugestehen, dass sie von einem sexuellen Übergriff betroffen waren oder sind. »Jungen sind stark«, »boys don't cry« und »Jungen können sich wehren« sind Anforderungssätze, denen sich missbrauchte Jungen ausgesetzt sehen [26]. Dies hat natürlich Folgen für die sexuellen Identitätsbilder. Weil die Missbrauch-

chenden zumeist Männer sind, kann es dazu führen, dass die missbrauchten Jungen und jungen Männer sich Sorgen machen, homosexuell zu sein oder zu werden bzw. besondere Scham erleben und die Tat verheimlichen. Auch im Falle weiblicher Täterinnenschaft führt dies zu nachhaltigen Verunsicherungen und Diskrepanzen zum männlichen Selbstbild [27].

Strukturelle Unterschiede von Übergriffen gegen Frauen und Männer zeigen sich darin, dass zwar Opfersein nicht zu Männlichkeit passt – vor allem dann, wenn die übergriffige Person ebenfalls ein Mann ist. In Abgrenzung dazu muss allerdings auch die Besonderheit von Frauen, die von Männern sexualisierte Gewalt erleben, benannt werden: Zum Beispiel kann es bei dieser Konstellation dazu führen, dass Frauen den Übergriff nicht als Unrecht empfinden, weil sie an eine passive Rolle gewöhnt sind und der Übergriff somit eben nicht im Widerspruch zur erlernten Rolle steht.

Schwarting spricht bei den männlichen Opfern männlicher Gewalt von einer »doppelten Traumatisierung«:

»Das patriarchale Männerbild steht im Widerspruch zu den Folgen dessen, was vielfach an gewalttätigen Übergriffen durch Männer erlebt wird. Als Folge eines derartigen grenzüberschreitenden Verhaltens erleben Männer eine Erschütterung ihres inneren Abbildes, das heißt ihrer männlichen Identität, dessen, was sie bisher als ihre Männlichkeit sahen. Daraus resultiert ein doppeltes Trauma. Das äußere Trauma (Gewaltereignis) erwächst zum »inneren Trauma«, zum Konflikt zwischen dem verinnerlichten Bild von Männlichkeit, das Verletzbarkeit ausschließt, und dem Erleben eben dieser »unmännlichen« Gefühle« [28, S. 214].

»Für Männer ist es aufgrund dessen nicht umstandslos möglich, in einer Therapie solche Erfahrungen zu bearbeiten, da die Thematisierung bei ihnen selbst und bei anderen erneut Vorgänge von Abwertung von Männlichkeit hervorrufen kann. Therapeutische Arbeit mit Männern bedingt so stets die Notwendigkeit

der Analyse der Widerstände, die sich seitens der Betroffenen, aber auch der Helfer, zeigten« [26, S. 111].

Heinemann macht dies deutlich:

»Diese Widerstände begegnen uns insbesondere in Form des ›Helfer-Opfer-Konfliktes‹, das heißt, der nicht immer ausreichend erfolgten, jedoch notwendigen Wahrnehmung eigener, individueller Erfahrungen des Opferseins, der ›Schwächen‹, zum Beispiel im Vermeiden eigener sogenannter weiblicher Werte und in Form einer kulturspezifischen Homophobie (d.h. nicht integrierter eigener Anteile gleichgeschlechtlicher Zuwendung) als eine mögliche Irritation in der Gruppenarbeit. Interessant erscheint uns, inwieweit in diesem Zusammenhang, auch in der Reaktion betroffener Patienten, vermeintliche Schwächen und Unterlegenheitsgefühle, möglicherweise gewalttätig, kompensiert werden, und welche Rolle das Bild der eigenen ›männlichen‹, verunsicherten Sexualität hier spielt« [28, S. 215].

Behandlung(spflicht): Was passiert mit Sexualstraftäter_innen im deutschen Justizvollzug?

Deutschland führte im Jahr 2003 eine Behandlungspflicht für alle Sexualstraftäter_innen im Strafvollzug ein (§ 9 Abs. 1 StVollzG):

»Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.«

Wegen bestimmter Sexualdelikte können Verurteilte nun auch ohne ihre Einwilligung und Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Einrichtung in diese verlegt werden. Diese politische Entscheidung folgte auf einige brutale Sexualmorde an Kindern, da die Empörung in den Medien und in der Bevölkerung derart überwältigend war, dass der Gesetzgeber glaubte, handeln zu müssen. Sie hatte vor allem auch eine symbolische Funktion und ist damit als symbolische Strafrechtspolitik zu verstehen, die Macht und Stärke der politisch Verantwortlichen demonstrieren und die Öffentlichkeit beruhigen soll [vgl. 29, S. 31].

Die Bearbeitung des sozialen Problems »Sexualdelinquenz«, das heißt rückfällige bzw. gefährliche Sexualstraftäter_innen wurde dem Strafvollzug übertragen, weil dieser eine sichere Unterbringung und somit einen hinreichenden Schutz der Allgemeinheit verspricht. Von hier aus erfolgt eine Verlegung in sozialtherapeutische Anstalten. Die Behörden des Justizvollzugs entscheiden über die Verlegung von Sexualstraftäter_innen in die Sozialtherapie und beurteilen, bei welchem Sexualdelinquenten ein sozialtherapeutischer Behandlungsbedarf besteht. Die Haftplatzzahlen in sozialtherapeutischen Einrichtungen geben einen Überblick über das Angebot im deutschen Justizvollzug: Am 31. März 2014 gab es bundesweit 68 sozialtherapeutische Einrichtungen mit 2.365 Haftplätzen (darunter 78 Plätze für weibliche Gefangene). Etwa die Hälfte (50,7%) der Gefangenen in sozialtherapeutischen Einrichtungen wurden wegen der Begehung eines Sexualdeliktes verurteilt.

Inhaltlich orientiert sich die Behandlung in den sozialtherapeutischen Einrichtungen primär an psychologisch-psychotherapeutischen und (sozial-)pädagogischen Ansätzen, medizinische Behandlungsverfahren finden sich dagegen kaum. In den Einrichtungen wird eine integrative Sozialtherapie umgesetzt. Diese zeichnet sich unter anderem durch eine zunehmende Verantwortungsübergabe an die Klient_innen und die Förderung von so-

zialen Lernprozessen im wohngemeinschaftlichen Zusammenleben aus [30, S. 89].

Nachdem der Schwerpunkt in der Sexualstraf Täter_innenbehandlung lange Zeit bei psychoanalytischen Behandlungen lag, bestimmen heute zunehmend kognitiv-behaviorale Behandlungsprogramme sowie die nach deren Prinzipien ausgerichteten Relapse Prevention Programme (RPP) die internationale Behandlungsszene [31]. Die Ergebnisse der Evaluationsforschung zeigen, dass sich durch diesen Trend positivere Ergebnisse erzielen lassen. Weiterhin findet Sexualstraf Täter_innenbehandlung – im Gegensatz zum klassischen psychoanalytischen Einzelsetting – zunehmend in Gruppen statt, die vielen Sexualstraf Täter_innen eine günstige Möglichkeit bieten, ihre Isolation zu überwinden und mit ihrer Scham umzugehen, indem sie Konfrontationsebenen schaffen [32].

Die Plätze der Sozialtherapie decken bei Weitem nicht den Bedarf an qualifizierter Behandlung. Vor allem ihr Delikt leugnende, unwillige, einschlägig vorbestrafte Straftäter_innen werden kaum von der Sozialtherapie mit einem integrativen Verständnis [33, 34] erreicht. Dadurch, dass die Überweisung in die Sozialtherapie für Sexualstraf Täter_innen erst ab zwei Jahren Haft zwingend ist, werden viele Ersttäter_innen mit geringeren Strafen therapeutisch nicht behandelt – obwohl bei dieser Klientel Behandlungserfolge sehr wahrscheinlich sind. Integrative Sozialtherapie bedeutet, in einem möglichst normalisierten Anstaltsalltag (Arbeit und Freizeit), Wohngruppe, soziales Training, Gruppen- und Einzeltherapie, Arbeit/Ausbildung und Freizeit einzubeziehen. Behandlungs-/Beratungsbedarfe und Entscheidungen über den Vollzugsverlauf, Lockerungen, Sanktionen etc. werden möglichst weitgehend zu Lasten sonst üblicher nivellierender Gleichbehandlung am einzelnen Gefangenen orientiert. Integrative Sozialtherapie lebt von der Mitarbeit des Personals und der Gefangenen. Es müssen Organisationsformen gefunden werden, die Zugänge zur Außenwelt

eröffnen und erproben lassen [35]. Rehn und van den Boogaart weisen zudem darauf hin, dass die einschlägige Rückfallquote von Sexualstraf Täter_innen mit ca. 20% relativ gering ist – rechnet man jedoch die nicht-einschlägigen Rückfälle mit hinzu, so liegt die Rückfallrate bei 60%. Dies muss als ein Beleg für die Notwendigkeit therapeutischer Maßnahmen sowohl im Justizvollzug als auch der Sozialtherapie anerkannt werden [32].

Grundsätzlich kann man sagen, dass die Sozialtherapie im Vergleich zum Regelvollzug zu einer geringeren Rückfälligkeit führt: Nach einigen Studien haben Menschen, die aus der Sozialtherapie entlassen werden, eine mehr als 10% geringere Rückfälligkeit als Menschen, die aus dem Normalvollzug entlassen werden. Für Straftäter_innen mit hoher Rückfallgefahr gilt die Sozialtherapie als wesentliches Instrument zur Senkung von Rückfälligkeit [36, 37]. Der Erfolg einer sozialtherapeutischen Behandlung hängt in vielen Fällen jedoch nicht zuletzt von der Nachsorge entlassener Gefangener ab. Unklar bleibt in der Therapiepraxis und auch in den Evaluationsarbeiten angesichts der fast ausschließlich männlichen Klientel, ob auch explizit männerspezifische Aspekte in den sozialtherapeutischen Einrichtungen zum Tragen kommen, inwieweit Therapeut_innen über männerspezifisches Wissen, Wissen über patriarchale Geschlechternormen und Einfühlungsvermögen verfügen, inwieweit geschlechtshomogene Behandlungsbeziehungen aufgebaut werden, bis hin zur Frage der Auswahl des Personals.

Ausgehend von der politisch angestrebten Problemlösung – eine bessere Resozialisierung durch eine Sozialtherapiepflicht für Sexualstraf Täter mit hohem Rückfallrisiko – und angesichts der begrenzten Anzahl an Behandlungsplätzen stellt sich die Frage, wie die im Gesetzestext formulierte »Angezeigtheit« einer Sozialtherapie definiert wird und welche Selektionsprozesse bei der Belegung der vorhandenen sozialtherapeutischen Haftplätze zum Tragen kommen. Offen ist insbesonde-

re, ob spezifische Kriterien eine Verlegung von Sexualstraf­täter_innen in die sozialtherapeutischen Anstalten bedingen und ob bei diesen ein erhöhtes Rückfallrisiko anzunehmen ist.

Seifert kommt in ihrer empirischen Analyse am Beispiel Sachsen-Anhalts zu folgenden Schlüssen:

»Für die Zuweisung in die Sozialtherapie waren vor allem die Zugehörigkeit zur Delinquentengruppe der sexuellen Missbraucher und ein langes Strafmaß relevant. Andere Aspekte wie mehrere bzw. einschlägige Vordelikte, bereits vorhandene Haftverfahren oder junges Lebensalter bei Begehung der (ersten) (Sexual-)Straftat waren hingegen nicht ausschlaggebend. Die Wahrscheinlichkeit einer Verlegung in die Sozialtherapie war des Weiteren erhöht, wenn die Sexualstraf­täter ausreichende Deutschkenntnisse mitbrachten, lesen und schreiben konnten, einen IQ-Wert von mindestens 75 hatten und keine psychiatrisch zu behandelnde Störung aufwiesen. Zudem erfolgte eine Aufnahme in die Sozialtherapie eher bei hoher Therapiemotivation und Tateinsicht« [29, S. 25f.].

Eine erfolgreiche und nachhaltige Problembearbeitung erfordere jedoch, dass die wenigen und teuren sozialtherapeutischen Haftplätze vor allem mit den Delinquenten belegt werden, die annahmegemäß diese besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen benötigen, um das Vollzugsziel Resozialisierung erreichen zu können:

»[G]erade die schwierigen – insbesondere die ihr Delikt leugnenden und unwilligen – Straftäter und Täter, die einschlägig vorbestraft sind, schon früher inhaftiert waren oder sogar als Karrieretäter bezeichnet werden können, [sind] sozialtherapeutisch zu erreichen. Nur so ist zu verhindern, dass Sexualstraf­täter mit hohem Rückfallrisiko ohne unzureichende Behandlung aus dem Vollzug entlassen werden, denn wenn keine Maßregel wie Sicherungsver-

wahrung ausgesprochen wurde, werden auch diese nach verbüßter Haftstrafe wieder in Freiheit kommen« [29, S. 25].

Seifert beschreibt, dass die Gefangenen Auswahl für die sozialtherapeutischen Anstalten kaum dem gesetzlich angestrebten Ziel gerecht wird: Der Intention des Gesetzgebers vor allem uneinsichtige, tatverleugnende Täter mit einem erhöhten Rückfallrisiko zu behandeln wird also nur unzureichend gefolgt. Der Therapieauftrag für Sexualstraf­täter_innen mit hohem Rückfallrisiko habe derzeit vor allem eine symbolische Funktion und sei in erster Linie ein Produkt des Wechselspiels zwischen Medien, Bevölkerung, Politik und staatlichen Instanzen. Er sei eine politische Reaktion auf die empfundenen Bedrohungsgefühle und das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit, hinreichend effektiv sei er bislang kaum [29].

Wenn Sexualstraf­täter_innen im Regelvollzug verbleiben, bilden sie zumeist die unterste Stufe der Gefangenenkultur. Hier werden sie in der Regel unerbittlich – als extremes Spiegelbild des gesellschaftlichen Umgangs mit Sexualstraf­täter_innen – unterdrückt und anders behandelt als andere Gefangene – nicht nur von Mitgefangenen, sondern auch haltungsmäßig von den Bediensteten [38]. Für die Professionellen im Strafvollzug (Bedienstete, aber vor allem das medizinische Personal) stellt es eine besondere Herausforderung dar, unabhängig und vor allem nicht emotional-gesteuert auf diese Gefangenen zuzugehen – wie auf Straftäter_innen mit anderem Hintergrund auch.

Handlungsempfehlungen

Empfehlungen an die Politik

Mit der Fokussierung auf den gesellschaftlichen Nahbereich (Familie, Bekannte) wird auch deutlich, dass eine besondere Sensibilisierung zum Schutze des Kindeswohls und der

sexuellen Selbstbestimmung allgemein angestrebt werden muss. Dies betrifft vor allem Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in bestimmten Lebensrealitäten – diese müssen als solche stärker angesprochen werden. Unklar ist, wie neuere gesellschaftliche Entwicklungen (wie z. B. die »Pornografisierung«, aber auch eine wachsende Sensibilisierung gegenüber Übergriffen) auf die Vermeidbarkeit oder Entstehung von Sexualdelinquenz wirken.

Die öffentliche Debatte über Motive, (Erfolge der) Behandelbarkeit und einen allgemeinen Umgang muss versachlicht und fortwährend geführt werden – insbesondere müssen die Ergebnisse der Evaluationen sozialtherapeutischer Arbeit veröffentlicht und in Relation zu den gesellschaftlichen Kosten einer Nicht-Behandlung gesetzt werden.

Fest steht, dass die Behandlung von Sexualstraftäter_innen in sozialtherapeutischen Einrichtungen die Rückfallgefahren erheblich senken kann. Deshalb sollten möglichst vielen Sexualstraftäter_innen sozialtherapeutische Angebote gemacht bzw. eine Unterbringung geklärt werden. Die Diagnostik von Sexualstraftäter_innen und ihre Verlegung aus dem Normalvollzug in sozialtherapeutische Anstalten muss jedoch verbessert werden, aber auch bisher nicht genügend erreichte Straftäter_innen (wie z. B. Ersttäter_innen) sollten sozialtherapeutische Behandlungen erfahren.

Fazit

Sexuelle Straftaten an Kindern und an Erwachsenen von Erwachsenen als kriminelle Abweichungen von Sexualität und Sexualmoral sind eine Realität und Herausforderung aller modernen Gesellschaften. Trotz einer stabilen bis rückläufigen Zahl der Sexualdelikte vermitteln vor allem Massenmedien ein spektakuläres und bedrohendes Szenario – insgesamt bleibt aber die Zahl gemessen an der Gesamtkriminalität über viele Jahre sehr gering. Sexualstraftäter_innen sind vor allem Männer, Opfer vor

allem Frauen und Mädchen. Jedoch ist erst in den letzten Jahren ins öffentliche Bewusstsein gedrungen, dass auch Jungen und Männer Opfer von sexuellen Straftaten sind – sowohl von männlichen als auch von weiblichen Tätern oder beiden!

Sexuelle Übergriffe können nur im Kontext patriarchaler Gesellschaftsstrukturen und Machtverhältnisse erklärt werden, sowohl im Makro- als auch im Mikrobereich (z. B. Familie).

Literatur

- 1 Frommel M. Vorbemerkung zu §§ 174ff. In: Kindhäuser U, Neumann U, Paeffgen HU, [Hrsg.] Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 2. 4. Aufl., Baden-Baden: Nomos; 2013:1135–1143.
- 2 Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (Hrsg.). Strafgesetzbuch (StGB) – § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern. [zitiert am 4.7.2016]. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176.html.
- 3 Unterstaller A. Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler H, Lillig S, Blüml H, Meysen T, Werner A (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.; 2006.
- 4 Ostendorf H. Kriminalität und Strafrecht. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung; 2010:64.
- 5 Gesundheitsberichterstattung des Bundes (Hrsg.). Opfer von Straftaten (Anzahl). Gliederungsmerkmale: Jahre, Deutschland, Altersgruppen, Geschlecht, Tatabschluss, Straftaten(gruppen). 2016 [zitiert am 23.8.2016]. http://www.gbe-bund.de/oowa921-install/servlet/oowa/aw92/WS0100/_XWD_PROC?_XWD_2/1/XWD_CUBE.DRILL/_XWD_30/D.916/11697.
- 6 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.). Polizeiliche Kriminalstatistik 2014 2015 [zitiert am 4.7.2016]. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/pks-2015.pdf?__blob=publicationFile.
- 7 Lenz HJ. Wenn der Domspatz weiblich wäre – Über den Zusammenhang der Verdeckung sexualisierter Gewalt an Männern und kulturellen Geschlechterkonstruktionen. In: Mosser P, Lenz HJ (Hrsg.), Sexualisierte Gewalt gegen Jungen: Prävention und Intervention. Ein Handbuch für die Praxis. Wiesbaden: Springer VS; 2014:15–42.
- 8 Bundeskriminalamt (Hrsg.). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2015 [zitiert am 4.7.2016]. <https://w>

- www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Statistiken/Lagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/pks2015.html.
- 9 Kavemann B, Lohstöver I. Plädoyer für das Recht von Mädchen auf sexuelle Selbstbestimmung. In: Kavemann B, Lohstäter I, Pagenstecher L, Jaeckel M, Brauckmann J, Haarbush E, Jochens K. Sexualität – Unterdrückung statt Entfaltung; Alltag und Biographie von Mädchen; Bd.9. Opladen: Leske+Budrich; 1985.
 - 10 Wirtz U. Seelenmord – Inzest und Therapie. Kreuz-Verlag; 2011:22ff.
 - 11 Kavemann B, Lohstöver I. Väter als Täter. Reinbeck: Rowohlt; 1984.
 - 12 Statista GmbH (Hrsg.). Verurteilte Straftäter in Deutschland nach Straftatbeständen 2014. In: Statista-Das Statistik-Portal [zitiert am 4.7.2016]. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/165835/umfrage/verurteilte-strafstaeter-nach-strafatbestaenden-2009/>.
 - 13 Deutscher Bundestag. Bundestag entscheidet über »Nein heißt Nein«. 2016 [zitiert am 23.8.2016]. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw27-ak-selbstbestimmung/433506>.
 - 14 Frauen-Notruf: Beratung für Frauen und Mädchen bei sexualisierter Gewalt e.V. (Hrsg.). Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen/Hintergründe. [zitiert am 4.7.2016]. <http://www.frauennotruf-muenster.de/site/hintergrund.html>.
 - 15 Knorr- Anders E. Kein Vertrauen, immer Angst – Eine Vergewaltigung zerstört das Leben der Frau. Zeit online 26. Mai 1989 [zitiert am 4.7.2016]. <http://www.zeit.de/1989/22/kein-vertrauen-immer-angst>.
 - 16 Steinhauer K.: Sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen – Die Begegnung mit Opfern und Tätern sexuellen Missbrauchs. Newsletter der Initiative für wertorientierte Jugendforschung. 2014;26.
 - 17 S.I.E. – Solidarität, Intervention und Engagement für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen e.V. Frauennotruf Trier. <http://www.frauennotruf-trier.de/index.php?id=54>.
 - 18 Gallwitz A, Paulus M. Grünkräm – Die Kinder-Sex-Mafia in Deutschland. Hilden: Verlag Dt. Polizeiliteratur; 1998.
 - 19 Heiliger A, Goldberg B, Schrötte M, Hermann, D. 10. Gewalthandlungen und Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern. In: Cornelißen W. (Hrsg.), Genderreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. München: 2005.
 - 20 Lenz HJ. Zwischen Men's Studies und männlicher Verletzungs Offenheit – Zur kurzen Geschichte der Männerforschung in Deutschland. In: Penkewitt M (Hrsg.), Männer und Geschlecht. Freiburg im Breisgau: Fritz Freiburger GeschlechterStudien; 2007:41–77.
 - 21 von Eichhorn C, Röhmel J. Sexueller Missbrauch durch Frauen: Verkehrte Lust. Spiegel online [zitiert am 4.7.2016]. <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sexueller-missbrauch-durch-frauen-verkehrte-lust-a-788332.html>.
 - 22 Kury H, Brandenstein M. Zur öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion von Kriminalität. Kriminalistik. 2005;59:639–647.
 - 23 Fischer T. Die Schutzlückenkampagne. 03.02.2015 [zitiert am 4.7.2016] Zeit online. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-02/sexuelle-gewalt-sexualstrafrecht>.
 - 24 Böllinger, L. (2016): pers. Kommunikation.
 - 25 Lenz HJ. Mann oder Opfer? Über Gewalt an Männern und ihre Bedeutung für das Helfersystem – auch im Suchtbereich. Erkundungen im Feld von männlicher Gewaltbetroffenheit und der Verdeckung männlicher Verletzbarkeit. In: Heinzen-Voß D. Stöver H (Hrsg.), Gender und Rausch – wie geht gendersensible Suchtarbeit? Lengerich: Pabst Publishers:157-182; 2016.
 - 26 Schwarting F. Gender und Sucht – ein soziologischer Beitrag zu einer geschlechtsreflexiven Praxis in der Suchtkrankenhilfe [Dissertation].2006 [zitiert am 4.7.2016]. <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/302M5MT3XAASHB4NG7RNY5BAYSREAAAF/full/1.pdf>.
 - 27 Schäfer I. Zusammenhänge zwischen Traumaerfahrungen und Suchtentwicklung bei Männern. In: Jacob J, Stöver H (Hrsg.), Sucht und Männlichkeiten – Entwicklungen in Theorie und Praxis der Suchtarbeit. Wiesbaden:VS-Verlag; 2006:69–78.
 - 28 Beelmann A, Heinemann K. (2011). Intergruppal soziale Einstellungen und der Zusammenhang zum Sozialverhalten von Grundschulern. Zeitschrift für Grundschulforschung. 2011;4:100–112.
 - 29 Seifert S. Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen. Wiesbaden; VS-Verlag; 2014:25f,31.
 - 30 Wischka B. Kognitiv-behaviorale Therapie für Sexualstraftäter und Nachsorge in einer sozialtherapeutischen Abteilung. In: Egg R (Hrsg.), Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug – Konzepte und Erfahrungen. Wiesbaden:KrimZ; 2004:89.
 - 31 Marshall WL, Fernandez YM, Hudson SM. Sourcebook of Treatment Programs for Sexual Offenders, Heidelberg: Springer; 2013.
 - 32 Spöhr M. Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation. Bundesministerium der Justiz; 2009 [zitiert am 4.7.2016]. http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/Sozialtherapie_von_Sexualstrafstaetern_im_Justizvollzug.pdf.

- 33 Baulitz U, Driebold R, Eger HJ, Flöttmann U, Kober B, Kollwig M, Lohse H, Specht F. Integrative Sozialtherapie. Innovation im Justizvollzug. Bad Gandersheim: 1980.
- 34 Wischka B, Specht F. Integrative Sozialtherapie. Mindestanforderungen, Indikationen und Wirkfaktoren. In: Rehn G, Wischka B, Walter M (Hrsg.), Behandlung gefährlicher Straftäter. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus; 2001.
- 35 Rehn G, v. d. Boogaart H. Sozialtherapeutische Anstalten vor § 123. In: Feest J, Lesting W (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz – Kommentar. 6. Auflage; Köln: Carl Heymanns; 2012:747ff.
- 36 Niemz S. Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug (Kriminologie und Praxis, Bd. 68). Kriminologische Zentralstelle. Wiesbaden: KrimZ; 2015.
- 37 Egg R, Pearson FS, Cleland CM, Lipton DS. Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland. Überblick und Meta-Analyse. In: Rehn G, Wischka B, Walter M (Hrsg.), Behandlung gefährlicher Straftäter. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus; 2001:321–347.
- 38 Wischka B, Pecher W, van den Boogaart H. Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung. Heidelberg: Springer; 2015.
- 39 Wikipedia. Sexueller Missbrauch von Kindern. http://wikipedia.org/wiki/Sexueller_Missbrauch_von_Kindern-cite-note-12 (07.02.2017).

